

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 31. Januar 2002  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 217  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: IV 53-1.43.12-11/01

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-43.12-142

**Antragsteller:**

Tulikivi Oyj

83900 Juuka

FINNLAND

**Zulassungsgegenstand:**

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

**Geltungsdauer bis:**

31. Januar 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und 145 Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand ist die Bauart für vor Ort aus Baustoffen und Bauteilen zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten.

Die Speicher-Einzelfeuerstätten unterscheiden sich durch die Art der Oberflächengestaltung der Specksteine, bossiert oder mit Sims, in den Abmessungen und der Nennwärmeleistung und werden in den in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Varianten gefertigt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Speicher-Einzelfeuerstätten sind zur Raumheizung bestimmt.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die wesentlichen Abmessungen und Bauteile der Speicherfeuerstätten müssen den Angaben der Anlagen 4 bis 110 entsprechen.

Die Speicherfeuerstätten bestehen aus Speckstein mit einer Rohdichte von 2970 kg/m<sup>3</sup>. Ausgenommen hiervon sind der Feuerraumrost, der Luftschieber, die Feuerraumtür, die Aschfallraumtür, die Abgasstutzen und die Umschaltklappe.

Die Feuerraumböden sind mit einem Gitterrost aus Guss ausgestattet. Die Feuerstätten enthalten Steige- und zwei Sturzzüge. Die Größe der Feuerraumtüren beträgt bei den Feuerstätten mit Plantüren 0,1764 m<sup>2</sup>. Bei den Feuerstätten mit kleiner einflügeliger Panoramatur 0,1512 m<sup>2</sup> und bei großer doppelflügeliger Panoramatur 0,2184 m<sup>2</sup>. In der Frontseite der Feuerstätten befinden sich die selbstschließenden Feuerraumtüren mit Sichtscheibe.

Der Aschfallraum ist jeweils mit einer Aschfallraumtür mit regelbarer Primärluftöffnung versehen. Die Primärluft tritt durch die Gitterroste und die Sekundärluft tritt regelbar oberhalb der Feuerraumtür in den Feuerraum ein. Bei Feuerstätten mit Backfach ist die Backfachtür mit regelbarer Luftzuführung und selbstschließend konstruiert. Diese Feuerstätten sind ebenfalls je nach Typ mit einer entsprechenden Umschaltklappe für den Heizgasweg versehen.

Der Feuerraum und der Feuerraum des Backfaches werden durch die Umschaltklappe gegeneinander dicht verriegelt, so dass die Feuerstätte nicht gleichzeitig zum Heizen und Backen betrieben werden kann.

Die Abgasstutzen werden je nach Bedarf vor Ort je nach Modell angebracht. Diese haben mindestens eine überschiebbare Länge von 40 mm und einen Durchmesser von  $\geq 150$  mm. Modelle mit Sturzzügen haben am Sockel der Feuerstätte Reinigungsöffnungen, die mit Specksteinrosetten verschlossen sind.

Die Feuerstätten mit Sturzzügen werden auf einer 60 mm starken Wärmedämmplatte aus Promasil 950K aufgebaut.

Die Baustoffe und Bauteile für unterschiedliche Typen und Varianten der Speicher-Einzelfeuerstätten müssen den Angaben der in Anlage 3 aufgeführten Prüfberichte der Deutschen Montan Technologie entsprechen.

### 2.1.1 Aufstellungs-, Montage- und Betriebsanweisung

Der Hersteller muss jeder Speicherfeuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs-, Montage- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3, 4 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die für die Antragstellers werkmäßig zu fertigen. Die zu einer Feuerstätte gehörenden Baustoffe und Bauteile sind werkmäßig als kompletter Bausatz zusammen zu stellen und auszuliefern.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist die Feuerstätte mit einem Geräteschild zu kennzeichnen. Das Geräteschild muss mindestens folgende Angaben enthalten.

- Hersteller
- Typ
- Nennwärmeleistung
- Zulassungs-Nr.
- Mindestabstände zu brennbaren Baustoffen

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle, die die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion ist, einzurichten und durchzuführen. Hiermit wird sichergestellt, dass der hergestellte Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung der Bauteile jeder Feuerstätte auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe) durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes (Bausatzes),
- Art der Prüfung,
- Datum der Herstellung und Prüfung des Bausatzes,
- Ergebnis der Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Für die Aufstellung der Einzel-Speicherfeuerstätte gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Speicher-Einzelfeuerstätte muss jeweils auf einem schwingungsfreien und geeigneten Fundament gesetzt werden. Die Feuerstätte darf auf keinen Fall auf Holzfußböden oder auf schwimmenden Estrich gesetzt werden. Es muss stets die Dielung oder der Estrich vorher entfernt werden.

Der Abstand der Speicher-Einzelfeuerstätte zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln muss seitlich und rückseitig mindestens 10 cm betragen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Speicher-Einzelfeuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Die Abgase der Feuerstätten sind über Verbindungsstücke in Schornsteine einzuleiten. Die Speicher-Einzelfeuerstätten dürfen auch an mehrfachbelegte Schornsteine angeschlossen werden. Für die Bemessung des Schornsteins gilt DIN 4705. Die für die einzelnen Feuerstätten erforderlichen Werte für die Schornsteinbemessung sind in den Anlagen 111 bis 145 aufgeführt.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Die Speicher-Einzelfeuerstätten dürfen nur auf ausreichend tragfähigen Böden, Fundamenten bzw. Geschossdecken aufgesetzt werden (siehe auch Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen). Für die handwerkliche Errichtung der Speicher-Einzelfeuerstätten durch Fachunternehmer gelten die für jeden Bausatz beigefügten Versetzpläne und Montageanweisungen des Antragstellers. Für den Aufbau der Speicher-Einzelfeuerstätten dürfen nur die mitgelieferten feuerfesten Mörtel und das Fugenmaterial des Antragstellers verwendet werden.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführte Bauart für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Unternehmer, der die Speicher-Einzelfeuerstätte erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Speicher-Einzelfeuerstätte nur unter Verwendung der Baustoffe und Bauteile des Bausatzes sowie entsprechend den Versetzplänen und der Montageanweisung des Antragstellers entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführt wurde.

## **5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung**

Für den Betrieb der Speicher-Einzelfeuerstätte darf als Brennstoff nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die Verfeuerung von Abfällen, beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig.

Der Betreiber hat die Speicher-Einzelfeuerstätte regelmäßig - mindestens einmal je Heizperiode - auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Im Auftrag  
Prof. Hoppe

Beglaubigt